

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 60 (1915)
Heft: 38

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweiz, 18. September 1915, No. 18

Autor: Wetter, Ernst / Wirz, Robert

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

9. JAHRGANG

No. 18.

18. SEPTEMBER 1915

INHALT: Der neue Zürcherische Steuergesetzentwurf. (Fortsetzung.) — Die Ausbildung der zürcherischen Sekundarlehrer. — Zürcherische Kantonale Sekundarlehrerkonferenz. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Der neue Zürcherische Steuergesetzentwurf.

(Kommissionsvorlage).

Referat, gehalten in der Delegiertenversammlung des
Zürch. Kantonalen Lehrervereins vom 29. Mai 1915

von Dr. Ernst Wetter, Winterthur.

(Fortsetzung.)

III. Das Existenzminimum.

Das Existenzminimum, oder wie es besser heisst der *steuerfreie Betrag des Einkommens* liegt beim gegenwärtigen Gesetz bei Fr. 500. —, bei den städtischen Einkommenssteuern von Zürich und Winterthur bei Fr. 1000. —. Das neue Gesetz geht bis auf Fr. 800. —, welche Summe also auch in Zukunft für die Gemeindeeinkommenssteuern von Zürich und Winterthur gelten würde. Dazu kommt für jedes Kind noch ein Abzug von weiteren Fr. 100. — gegenüber keinem Abzug nach dem jetzt geltenden Gesetz für die Staatssteuer und einem solchen von Fr. 200. — für die Gemeindeeinkommenssteuern der beiden Städte. Auch hier wird also für die Zukunft das Verhältnis für die Steuerzahler der Städte verschlechtert. Gewiss ist auch die Frage eines steuerfreien Einkommensbetrages keine strittige mehr, strittig ist nur der Betrag. Es ist einleuchtend, dass man eigentlich keine Steuer von Personen einziehen kann, deren wirtschaftliche Mittel zu gering sind, als dass sie zur Deckung des physiologischen Existenzminimums ausreichen. Aus sozialpolitischen Gründen empfiehlt es sich aber, die Steuerbefreiung auszudehnen auf ein Einkommen, das mindestens hinreicht, um seinem Träger ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen. Dass die Höhe des Einkommens, das zur Befriedigung der allerdingsten Bedürfnisse einer Haushaltung oder eines einzel lebenden Menschen angesehen werden muss, schwankt nach der Zahl der zu unterhaltenden Familienglieder, ist klar. Wohl ebenso einleuchtend ist, dass Gründe der Steuertechnik dafür angeführt werden können, ganz geringe Einkommen von der Einkommenssteuer frei zu lassen. Denn es ist nicht zu vergessen, dass die Kosten der Steuerveranlagung und namentlich auch der Steuererhebung einen um so grösseren Teil des Reinertrages aufzehren, um je niedrigere Einkommen es sich handelt, ja dass eventuell diese Kosten nicht einmal durch den Steuerertrag gedeckt werden. Dazu erzeugen dann gerade die mit der Eintreibung solch geringer Beträge verbundenen Belästigungen der ökonomisch schwächsten Steuerpflichtigen nur allzuleicht Unzufriedenheit und Erbitterung, die in absolut keinem Verhältnis stehen zum erreichten Gewinn. Gerade für diese Klassen der Steuerpflichtigen sind die indirekten Steuern, die wir ja nicht umgehen können, geeigneter.

Leider ist die Kommission nicht dazu gekommen, ein steuerfreies Minimum von Fr. 1000. — vorschlagen zu können, vor allem mit Rücksicht darauf, dass die Gemeindesteuer auf den gleichen Grundlagen aufgebaut ist und möglichst allen Gemeinden die notwendigen Mittel liefern soll. Eine zu weitgehende Befreiung hätte die Zahl der steuerpflichtigen Einkommen der Landgemeinden zu sehr reduziert. Ob allerdings eine bessere Befürchtung der Einkommen auf dem Lande nicht diese Befürchtung etwas zerstreut hätte! Diese bessere Einschätzung wird und muss kommen, so dass man ja dann nachher den Fehler wieder korrigieren kann. Dagegen

sollte man schon jetzt wenigstens für die kinderreichen Familien die gewiss mehr als gerechtfertigte weitere Steuerbefreiung auf Fr. 200. — für jedes Kind aufnehmen. Es ist doch eine bekannte Tatsache, dass die Kindererziehung namentlich in den Städten und städtischen Gemeinden heute einen verhältnismässig viel grösseren Aufwand erfordert als früher. Aufwachsende Kinder sind in städtischen Verhältnissen kein Kapital mehr, wie in bäuerlichen Verhältnissen früherer Jahrzehnte, heute bedeuten sie eine wirtschaftliche Last. Alle Erörterungen über die Hemmung des heutigen Geburtenrückganges nützen nicht viel, solange man den Familienvätern nicht mehr entgegenkommt. Denn blosser Bequemlichkeit ist noch lange nicht immer der Grund der abnehmenden Kinderzahl. Durch stärkeres Entgegenkommen an die kinderreichen Familien haben wir indirekt eine allerdings ganz mässige Besteuerung der Ledigen.

Diese Erhöhung auf Fr. 200. — ist noch aus einem weiteren Grunde gerechtfertigt. Die Vorlage rechnet nämlich diese Befreiung nicht etwa so, wie das heute der Fall ist, und wie es auch die Vorlage der Regierung vorgesehen hat, dass der Betrag einfach vom Einkommen abgezogen wird, wodurch das betreffende Einkommen eventuell in eine weniger hohe Progressionsstufe hinaufreicht. Sondern es wird vom gesamten Einkommen die Steuer berechnet und dann vom so berechneten Steuerbetrag der Betrag der Steuer für die Steuerbefreiung abgezogen, natürlich nun zum geringsten Satz von 1 Franken eventuell bei mehr als zwei Kindern dann von 2 Franken pro Hundert. Die Begründung der Kommission, dass durch die Berechnung des Regierungsrates das steuerfreie Einkommen progressiv berechnet würde, durch die Berechnung nach der Vorlage aber proportional, verstehe ich zwar mathematisch sehr wohl, volkswirtschaftlich aber gar nicht. Tatsächlich wäre wohl die Begründung so einfacher: Auf *diese* Weise wird möglichst wenig abgezogen.

IV. Vermögensergänzungssteuer.

Im Interesse einer gerechten Verteilung der Steuerlasten fordert die Finanzwissenschaft, anknüpfend an die bekannte Unterscheidung des Einkommens in unfundiertes (Arbeitseinkommen) und fundiertes (Einkommen aus Vermögensertrag) eine höhere Belastung dieses letztern. *Denn das fundierte Einkommen ist von längerer Dauer und gibt der Einzelwirtschaft, die darauf zählen kann, unbedingt grössere Sicherheit.* Es ist von der persönlichen Arbeitskraft mehr oder weniger unabhängig und erneuert sich ganz oder teilweise von selber, während das unfundierte Einkommen, das nur durch Arbeitskraft erzeugt, durch Krankheit, Alter, Tod der es erzielenden Person beeinträchtigt oder ganz zum Erlöschen gebracht wird. Der Besitzer eines fundierten Einkommens ist also in der Regel in viel geringerem Grade veranlasst, einen Teil seines Einkommens für Alters- oder Invalidenversicherung, für Witwen- und Waisenpension zurückzulegen, als jemand, der nur auf den Ertrag seiner Arbeitskraft angewiesen ist. Freilich nähert sich das nicht fundierte Einkommen dem fundierten um so mehr, je mehr es wohl gar übertreffen, je höher, sicherer und gleichmässiger es ist und je mehr damit Pensionsrechte verbunden sind. Die höhere, von der Theorie anerkannte und geforderte

stärkere Belastung des fundierten Einkommens erzielt man in der Praxis auf verschiedene Weise; entweder durch einen höheren Satz auf diesen Teil des Einkommens oder durch eine Spezialbelastung der dieses Einkommen liefernden Vermögensteile. Der Entwurf hat in Anlehnung des bei uns historisch Gewordenen diesen letztern Weg eingeschlagen. Er hat gleichsam die bei uns eingebürgerte Vermögenssteuer als *Ergänzungssteuer zur Einkommenssteuer* beibehalten. Weil nun das Vermögen aber schon in seinem Ertrag in in der allgemeinen Einkommenssteuer getroffen wird und zwar mit ziemlich scharfer Progression, muss diese Ergänzungssteuer in ihren Ansätzen bescheiden sein. Die Vorlage sieht sie proportional vor mit einem Satz von $1\frac{1}{2}\%$. Wenn dieser Ansatz mit dem jetzt geltenden Steuerfuss für das Vermögen verglichen wird, darf nicht vergessen werden, dass nach dem Entwurf das Vermögen zweimal getroffen wird, nach dem jetzigen Gesetz nur einmal. Man kann darüber schliesslich mit Recht zweierlei Meinung sein, ob diese Ergänzungsteuer proportional sein müsse, oder ob auch hier eine, wenn auch bescheidene Progression am Platze wäre; aber das wird nicht bezweifelt werden können, dass dieser Satz von $1\frac{1}{2}\%$ wohl das *Maximum dessen darstellt, was man verlangen kann, ohne die so sehr gewünschte Besserung der Steuermoral von Anfang an wieder in Frage zu stellen*. Auch die Kommission ist im Grunde dieser Meinung; wieder ist es nur die Rücksicht auf das Gemeindesteuerswesen, das sie bewogen hat, über den ursprünglich beabsichtigten Satz von 1% hinauszugehen. Es wird auch kaum in den Steuergesetzen der die allgemeine Einkommenssteuer beziehenden Staaten ein ähnlich hoher Steuerfuss anzutreffen sein. *Und schliesslich darf eben auch hier, wie überhaupt in der ganzen Steuergesetzgebung, nicht vergessen werden, dass wir im Kanton Zürich nicht auf einer isolierten Insel Utopia leben, sondern in einem räumlich viel zu begrenzten Gebiet, um steuerpolitische Versuche in grossem Massstabe zu machen.*

Befreit von der Ergänzungssteuer sind Lebensversicherungen, solange der Rückkaufswert unter Fr. 5000.— liegt, nachher werden sie mit der Hälfte dieses Rückkaufswertes besteuert. Nicht ergänzungssteuerpflichtig sind ferner die vom Steuerpflichtigen und seiner Familie benutzten Kleider, Bücher, der nötige Hausrat, usw. Ferner kann arbeitsunfähigen Personen die Ergänzungssteuer bis auf Fr. 6000.— für die Einzelperson, bis auf Fr. 20,000.— für mehrere in derselben Familie lebende Personen erlassen werden. Diese Bestimmungen, die sich also nur auf die Ergänzungssteuer beziehen, sind vor allem im Interesse von Witwen und Waisen sehr zu begrüssen.

V. Besteuerung der Aktiengesellschaften und Genossenschaften.

Ich streife dieses Kapitel nur ganz kurz, weil es von sehr grosser finanzpolitischer Bedeutung ist, weil es aber speziell hier, wo wir die ganze Materie von einem besondern Standpunkte aus betrachten, zurücktritt. Wichtig ist das Kapitel vor allem deshalb, weil diese Gebilde in der modernen Volkswirtschaft von ausserordentlicher Bedeutung sind und weil gerade hier das jetzige Gesetz wohl am meisten versagt hat. Es hat gar nicht recht auf diese Wirtschaftsformen passen wollen, und infolgedessen hat in ihrer Besteuerung eine gewisse Willkür Platz gegriffen, und Willkür hat im Steuerwesen die allerschlimmste Wirkung.

Unser geltendes Steuergesetz enthält keine besonderen Bestimmungen über die Besteuerung der juristischen Personen, in der Steuerpraxis wurden sie einfach wie physische Personen behandelt. Dabei erklärte man den Reservefonds als ihr Vermögen, die ausbezahlte Dividende über $4-5\%$ als ihr Einkommen. Aktien und Genossenschaftsanteile mussten vom Aktionär bzw. Genossenschafter als Vermögen, soweit sie erreichbar waren, versteuert werden.

Es ist wohl klar, dass ein solches abgekürztes Verfahren auf diese wirtschaftlichen Unternehmungsformen nicht passen kann. Streitigkeiten entspannen sich, Unsicherheit machte sich in mehrfacher Beziehung geltend. Man kann sich fragen, ob diese Gesellschaften überhaupt eigenes Vermögen besitzen, ob sie Einkommen haben, nachdem z. B. der Aktionär die Aktien als Vermögensbesitz versteuert. Liegt nicht im Grunde Doppelbesteuerung vor? Denn die Reserve beeinflusst doch unbedingt den Kurs der Aktie. Andererseits kann auch bei Anerkennung dieses Standpunktes gewiss nicht eine Steuerfreiheit dieser Gesellschaften abgeleitet werden. Dazu ist doch ihre Kapitalkraft eine viel zu bedeutende und sind die Lasten, die sie eventuell dem Gemeinwesen einbringen, viel zu grosse.

Tatsache ist eben, dass neue Unternehmungsformen, die ein kräftig pulsierendes Wirtschaftsleben immer wieder hervorbringt, eine neue, eventuell besondere Behandlung verlangen, nicht um sie zu bedrücken und eventuell zu vernichten, sondern um sie entsprechend ihrer Bedeutung und auch ihrer Kraft an die öffentlichen Lasten ihr Teil beitragen zu lassen. So steht denn der Entwurf auf dem Boden, dass Aktiengesellschaften und Genossenschaften weder Einkommenssteuer, noch Vermögensergänzungssteuer zu zahlen haben im gleichen Masse wie physische Personen, sondern dass sie auf anderer Grundlage zur Steuerleistung heranzuziehen sind. Dabei soll ihr Betriebskapital und ihr Reinertrag, also ihre wirtschaftliche Macht und ihr wirtschaftlicher Erfolg die Grundlage bilden. Sie zahlen eine sogenannte Ertragssteuer anstelle der Einkommenssteuer und eine Kapitalsteuer anstelle der Vermögensergänzungssteuer. Die Ertragssteuer zahlen sie für halb so viele Prozente des Reinertrages als dieser Prozente des Betriebskapitals ausmacht, im Maximum von 10% , die Kapitalsteuer entrichten sie mit 1% des Betriebskapitals.

Die Bestimmungen über die Gesellschaften mögen vielleicht nicht alle befriedigen, und diese Unzufriedenen mögen in gerade entgegengesetzt politischen Lagern zu finden sein. Die einen finden, die Aktiengesellschaften kommen zu gelinde weg, und wieder andere würden eine stärkere Belastung der Konsumvereine und der Warenhäuser lieber sehen. Es darf dabei, ganz abgesehen davon, ob der eine oder andere Standpunkt mehr oder weniger für sich hat, nicht vergessen werden, dass gerade hier das Gebiet eines Kantons für jeden Doktrinizismus zu klein ist, und dass durch eventuelle Versuche, solchen Grundsätzen Durchbruch zu verschaffen, der betreffende Staat finanziellen Schaden erleiden würde. Viele grosse kapitalkräftige Gesellschaften sind z. B. absolut nicht an das Gebiet des Kantons gebunden, sie könnten ihren Sitz verlegen oder sich sonst so organisieren, dass für den Kanton auch bei viel schärferen Bestimmungen weniger heraus schauen würde. Wir haben gar kein Interesse, noch mehr Gesellschaften, als dies schon geschehen ist, in steuerpolitisch seligere Gefilde zu vertreiben.

VI.-Die Gemeindesteuern.

Es ist allgemein zugegeben, dass eigentlich weniger die Staatssteuer und der Staatssteuerfuss unsere Steuermisere verursacht haben, als vielmehr die Gemeindesteuer mit ihren exorbitanten Sätzen. Die Staatssteuer könnte am Ende allgemein noch als erträglich erklärt werden, auch bei ehrlieher Versteuerung. Das beweisen ja wir alle, die wir unser Einkommen voll versteuern müssen. Nun zeigt aber unsere Gemeindevermögenssteuer folgende Sätze z. B. für 1912:

1 Gemeinde erhebt	1—2 Promille Vermögenssteuer
6 Gemeinden erheben	4—5 „
27 „	5—7 „
58 „	7—10 „
81 „	10—14 „
14 „	über 14 „

mit den gleichen Ansätzen für den Mann und die Familie.

Bei solchen Steuersätzen wird man nicht anders als von *unerträglichen Verhältnissen* reden können, die einer gründlichen Remedur bedürfen und zwar auf jeden Fall, auch wenn sogar der neue Entwurf nicht Gesetz werden sollte. Bei einer Konfiskation von 30—40 Prozent des Vermögensertrages darf man nie und nimmer auf eine Besserung der Steuermoral hoffen, und alle die, die unter solchen Verhältnissen ehrlich versteuern müssen, sind gleichsam ein Opfer der Ausbeutung durch die übrigen Staatsbürger. Bis jetzt stehen den Gemeinden, mit Ausnahme der beiden Städte, nur die proportionale Vermögenssteuer, die Mannssteuer und die Haushaltungssteuer zur Verfügung.

Zum vorneherein ist nun im Entwurf die *Haushaltungssteuer als antiquiert und ungerecht verschwunden*. Sie beruht zum Teil auf der heute wohl nur sporadisch vertretenen Ansicht, dass, wer dem Staat mehr Ausgaben verursacht, auch mehr an Steuern zu bezahlen habe, ohne Rücksichtnahme auf den zwingenderen Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Dieser letztere Grundsatz würde eher zu einer Junggesellensteuer führen. Die *Mannssteuer*, die bisher in bescheidenem Betrag auch bei der Staatssteuer als Aktivbürgersteuer für den stimmenden Teil der Bevölkerung bestand, ist im neuen Entwurf der Gemeindesteuer allein vorbehalten, wo sie mit der *Personalsteuer von Fr. 5.* — für die kein Vermögen und nur geringes Einkommen versteuernden Einwohner die einzige Steuer darstellen wird.

Die Hauptsteuer für die Gemeinde soll nun auf genau derselben Grundlage aufgebaut werden wie die Staatssteuer, sie besteht also aus der allgemeinen Einkommenssteuer mit einer Vermögensergänzungssteuer. Dabei gelten die gleichen Grundsätze in bezug auf die Steuerbefreiung niedriger Einkommen, wie bei der Staatssteuer; nur Gemeinden mit mehr als 120 0/0 Gemeindesteuer können das steuerfreie Einkommen auf Fr. 600. — reduzieren. Die Gemeindesteuer beträgt also einfach 100, 120, 180, 200 0/0 der Staatssteuer; das Ganze stellt also tatsächlich ein einheitliches System dar. Dabei ist eine obere Steuergrenze festgesetzt. Alle Gemeindesteuern zusammen dürfen nicht mehr als 250 0/0 der einfachen Staatssteuer betragen; wenn eine Gemeinde mit diesem Steuersatz nicht auskommt, kommt ihr der Staat mit Beiträgen zu Hilfe, wobei dann allerdings die Gemeinde einen Teil ihrer Autonomie einbüßen wird. Gewissen Gemeinden kommt auch der § 82 zu gut, der davon spricht, dass zürcherische Gemeinden, die in andern Gemeinden des Kantons gewerbliche Betriebe oder öffentliche Anstalten besitzen, diesen Gemeinden an die ihnen nachweisbar erwachsenden Mehrausgaben für öffentliche Zwecke angemessene Beiträge zu entrichten haben. Dagegen ist es der Kommission nicht gelungen, die erlösende Formel für den Steuerausgleich innerhalb wirtschaftlicher Zentren zu finden.

Die Kommission hat herausgerechnet, dass mit einem Steuerzuschlag von 250 0/0 auch die schwerstbelasteten Gemeinden des Kantons ihre Ausgaben decken könnten, allerdings würde das bei den Einkommen und Vermögen mit der stärksten Belastung zu einer Ablieferung von 17,5 0/0 des Erwerbseinkommens und von 30,62 0/0 des Vermögensinkommens führen. *Natürlich ist damit die Grenze des Zulässigen schon wieder weit überschritten, immer selbstverständlich ehrliche Versteuerung vorausgesetzt.*

Den Gemeinden wird nun aber durch Erschliessung anderer Steuerquellen ermöglicht, die ordentlichen Steuern eventuell niedriger zu halten und die Steuerlasten nach anderen Grundsätzen und vielleicht auch zum Teil auf andere Schultern zu verteilen. Diese ausserordentlichen Steuern sind nicht obligatorisch, es braucht zu ihrer Einführung auch die regierungsrätliche Genehmigung. Mit ihnen kann

man auf die örtlichen Verhältnisse und auf die vielleicht lokal verschiedene Ertragsfähigkeit Rücksicht nehmen. Es handelt sich um die Liegenschaftensteuer, die Grundstücksgewinnsteuer (Wertzuwachssteuer) und die Handänderungssteuer.

Bei der *Liegenschaftensteuer* werden die Liegenschaften im allgemeinen zum Verkehrswert zur Besteuerung herangezogen und mit höchstens 1 Promille belastet.

Die *Grundstücksgewinnsteuer* trifft allen bei Handänderungen von Grundstücken erzielten Gewinn, soweit er 10 0/0 übersteigt und soweit er nicht durch abzugsberechtigte Aufwendungen des Eigentümers aufgehoben wird. Der so festgestellte Gewinn darf mit höchstens 25 0/0 Steuer belegt werden.

Die *Handänderungssteuer* kann als Zuschlag von höchstens 200 0/0 zur staatlichen Gebühr, wie das jetzt schon in den beiden Städten geschieht, bezogen werden. Sie kann aber auch als besondere Steuer $\frac{1}{2}$ —2 0/0 des Kaufpreises betragen.

Ich möchte über die Berechtigung der einzelnen Steuern hier nicht sprechen. Zwei davon besitzen Zürich und Winterthur schon lange, und die dritte, die Wertzuwachssteuer, hat sich wenigstens in der Theorie volle Daseinsberechtigung erstritten. Eigentlich strittig können bei allen diesen Steuern wohl nur die Ansätze sein.

(Fortsetzung folgt.)

Die Ausbildung der zürcherischen Sekundarlehrer.

Ein Vorschlag von Dr. Hs. Hasler.

Die Ausführungen der Herren Kollegen Karl Huber und Alfred Specker im «Pädagogischen Beobachter» über «die Ausbildung der Sekundarlehrer an der Universität Zürich» bieten Interesse für alle, die sich um unsere Sekundarschule und ihre Lehrerschaft kümmern. Leider fanden sie nicht das Echo, das sie verdient hätten.

In gründlicher Darlegung des Studienganges der zürcherischen Sekundarlehrer wiesen die Herren auf die Mängel hin, die schon im Interesse der Gesundheit der Lehramtskandidaten Abhilfe erheischen. Die grosse Überlastung des Studenten mit Vorlesungen und Übungen ertötet zudem die Lust am Studium im wahren Sinne des Wortes. In seinen Schlussfolgerungen begrüsst Herr Huber die Schaffung von Doppelklassen an der Sekundarschule, die von zwei Lehrern unterrichtet werden, die sich in ihrer Bildung ergänzen. Eigentliche grundlegende Vorschläge für eine andere Gestaltung der Sekundarlehrerbildung finden wir in den Ausführungen nicht; die Schwierigkeiten, die sich jeder Änderungsbestrebung entgegenstellen, sind ja auch so bedeutend, dass sie einen entmutigen können.

Und doch wagt es der Unterzeichnete, nachdem von berufener Seite offenbar niemand mehr über dieses so wichtige Thema sich äussern will (die Schlussantwort des Herrn Huber findet sich in Nr. 6 des «Pädag. Beobachters» vom 20. März 1915), zur heutigen Bildung der Sekundarlehrer an der Hochschule Zürich Stellung zu nehmen. Der Erziehungsrat ist offenbar selber von den heutigen Zuständen nicht befriedigt, sonst würde er nicht alle paar Jahre, ohne dass jeweilen eine äussere Veranlassung vorliegen würde, die Studienordnungen für Sekundarlehrer ändern.

Nur eine gründliche Erweiterung und Umgestaltung der heutigen Primar- und Sekundarlehrerbildung wird, nach meiner Ansicht, zu einem befriedigenden Ziele führen können. Wir werden bei der Lösung unserer Aufgabe den ersten Blick auf die Tätigkeit des Sekundarlehrers werfen; denn darnach hat sich auch seine Ausbildung zu richten. Die zürcherische Sekundarschule ist nach ihrem Zweck eine allgemeine Schule. Auch nach ihrer Organisation ist sie als Volksschule zu betrachten; sie läuft parallel mit den obersten zwei Klassen der Primarschule und dient wie diese der allgemeinen Bildung, freilich mit etwas höher gesteckten Zielen. Das wichtigste äussere Merkmal der

zürcherischen Sekundarschule ist aber die Einführung in die Fremdsprachen. Sie wird so zugleich auch Vorbereitungsanstalt für die zürcherischen Mittelschulen. Durch die Umwandlung der ehemaligen dreiklassigen Ergänzungsschule in ein siebentes und achtes Primarschuljahr, überragt die Sekundarschule ihre Schwesteranstalt um ein Schuljahr, und hebt sich dadurch noch mehr über die erstere hinaus. Qualitativ hat sie aber durch diese Umgestaltung der Primarschule viel eher verloren, da der Zudrang zur Sekundarschule ein verhältnismässig grosser wurde, nachdem das 7. und 8. Schuljahr an den meisten Orten zu vollständigen Jahreskursen ausgebaut worden war. Der drängende Wunsch der Eltern und die allzu grosse Nachgiebigkeit der Behörden, auch schwächere Schüler, denen vorher niemals der Eintritt gestattet worden wäre, der angeseheneren Sekundarschule zuzuweisen, sind deswegen zu begreifen, weil kaufmännische und gewerbliche Kreise ihre Lehrlinge aus ehemaligen Sekundarschülern rekrutieren möchten. Alle diese Faktoren tragen direkt oder indirekt zur Diskreditierung der 7. und 8. Klasse und zur qualitativen Verschlechterung bei. Die Anforderungen bei den Aufnahmeprüfungen an die Mittelschulen wurden aber nicht verringert, so dass heute der zürcherische Sekundarlehrer sich oft vor einem Zwiespalt sieht. Es wird ihm schlechterdings fast unmöglich, die grosse Zahl der schwächeren Schüler ihren geringen Kräften gemäss zu fördern, ohne dass die wenigen Intelligenten an der Zeit verkürzt würden, oder umgekehrt diese bis an die Grenze ihres Wissens und Könnens zu führen, ohne die weniger Geschickten zu vernachlässigen. Die zürcherische Sekundarschülerschaft unterscheidet sich heute bloss durch eine starke Differenzierung der Kräfte von ihren Schwesterklassen der Primarschule. Von diesem Standpunkte aus muss der folgende Vorschlag betrachtet werden, der teilweise schon vor Jahren von mir vertreten wurde.

(Schluss folgt.)

Zürcherische Kantonale Sekundarlehrerkonferenz.

Gemeinsame Sitzung des Vorstandes und der Kommission zur Prüfung des Sulzerschen Zeichenwerkes,

Samstag, den 11. September 1915 in Zürich.

Die Kommission hat sich auf das Jahrbuchformat geeinigt. Die Klichees sollen deswegen nicht kleiner werden; jedes entspräche einem Zeichenblatte des Schülers; die richtigen Masse sollen beigesetzt werden. Im ganzen sind etwa 100 Blätter in Aussicht genommen. Der Druck soll einseitig werden; die Rückseite dient zur Erläuterung der nebenstehenden Figuren. Auch einige farbige Tafeln, die man der Kosten wegen möglichst einschränkt, werden beigefügt. Vorstand und Kommission wünschen eine Delegiertenversammlung zur Behandlung des Antrages, das Zeichenwerk Sulzer als Jahrbuch 1916 zu publizieren. Der grossen Kosten wegen soll der Kanton um eine grössere Extraleistung angegangen werden. Als Sitzungstag ist Samstag, der 25. September, in Aussicht genommen; Beginn 2¹/₂ Uhr. Die Delegierten sollen aber von 2 Uhr an die Zeichenausstellung besuchen, damit sie für das Traktandum die nötige Sachkenntnis haben. Der Tagungsort ist Zürich; das Lokal wird noch mitgeteilt werden. Jeder Bezirk soll vertreten sein durch den Präsidenten der Konferenz, der eventuell für Stellvertretung sorgt. Dieser soll ferner noch einen sachkundigen Kollegen als Delegierten bezeichnen. Der Bezirk Zürich erhält für jedes Kapitel eine Vertretung. Die Fahrtkosten übernimmt die Konferenzkasse. Als Referenten sind in Aussicht genommen der Präsident der Kommission, Walter Wettstein, ferner H. Sulzer. Vorstand und

Kommission haben das Gefühl, dass den Lehrern, die technisches Zeichen unterrichten, ein sehr erwünschtes, modernes Hilfsmittel in die Hand gegeben wird, falls ihr Antrag durch die Delegiertenversammlung genehmigt wird.
Winterthur, den 12. September 1915.

Der Präsident: Robert Wirz.

* * *

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

10. Vorstandssitzung.

Samstag, den 4. September 1915, abends 5¹/₄ Uhr in Zürich.

Anwesend: Alle Vorstandsmitglieder.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. Das *Protokoll* der 9. Vorstandssitzung wird genehmigt.
2. Ein Bericht über die Verhandlungen des Vorstandes der *Zürcherischen Kantonalen Sekundarlehrerkonferenz* wird in den «Pädagogischen Beobachter» aufgenommen.
3. Auf Grund eines eingeholten Rechtsgutachtens wird einem Kollegen Rat erteilt in bezug auf eine *zurückgehaltene Gemeindegeldzulage*.
4. Der Lehrerschaft einer Gemeinde wird die Ansicht des Vorstandes betreffend die Ausrichtung von *staatlichen Zulagen* bekannt gegeben.
5. Ein Kollege, der im Militärdienst abwesend war, entschuldigt sich, dass die Nachnahme für den *Jahresbeitrag* zurückgewiesen wurde und kommt seiner Verpflichtung nachträglich nach.
6. Auf Verlangen wird den Redaktionen des *Adressbuches der Stadt Zürich* und des *Schweiz. Lehrerkalenders* die Zusammensetzung des Vorstandes mitgeteilt.
7. Der *Lehrerbund des Kantons Solothurn* verlangt und erhält ein Exemplar unserer Vereinsstatuten.
8. Dem Präsidenten einer Wasserkommission, der auf die bezügliche Ausführungen im Jahresbericht uns über die Verhältnisse in seiner Gemeinde berichtet, wird mitgeteilt, welche Stellung der Kantonalvorstand, in der *Frage der Bezahlung des Wasserzinses für die Lehrerwohnung* einnimmt, wenn ein Teil derselben durch Aftermieter bewohnt wird.
9. Am 9. September wird die *Kommission für die Hilfsaktion der Staatsbeamten, Lehrer und Geistlichen* über die Verteilung der noch vorhandenen Mittel und die allfällige Wiedereröffnung der Sammlung beraten.
10. Unsere *Besoldungsstatistik* hat in einer Gemeinde erfolgreich gewirkt.
11. Die Liste der Bewerber um unsere *Stellenvermittlung* wird um einige Namen erweitert.
12. Der *russische Kollege* hat noch keinen Pass und folglich auch noch kein Reisegeld erhalten.
13. Drei früher ausgetretene *Mitglieder* werden auf gestelltes Gesuch *wieder in den Verein aufgenommen*.
14. Der Vorstand der *Organisation der Fixbesoldeten* beruft eine Delegiertenversammlung auf den 12. September ein. Unsere Abgeordneten werden bestimmt. Der Präsident des Z. K. L.-V. wird über den gegenwärtigen Stand der Steuergesetzangelegenheit referieren.
15. Die *Abrechnung* über den «Pädag. Beob.» pro I. Semester wird genehmigt, und mehreren *Schuldnern* auf begründetes Gesuch die verfallene Rückzahlung auf kurze Zeit gestundet.
16. Mit Vergnügen nimmt der Vorstand Notiz von der rührigen und erfolgreichen Arbeit einiger *Bezirksquästoren*.
17. Einige Geschäfte konnten nicht endgültig erledigt werden oder eignen sich aus andern Gründen nicht zur Veröffentlichung.

Schluss der Sitzung 8¹⁰ Uhr.

Z.

Redaktion: E. HARDMEIER, Sekundarlehrer, Uster; H. HONEGGER, Lehrer, Zürich 6; R. HUBER, Hausvater im Pestalozzihaus Rätterschen; W. ZÜRERER, Lehrer, Wädenswil; U. WESPI, Lehrer, Zürich 2; E. GASSMANN, Sekundarlehrer, Winterthur; M. SCHMID, Lehrerin, Höngg. Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck und Expedition: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.